

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

80. Jahrgang Nr. 36 Datum 20.08.2024

Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Zustellung für die Ausländerbehörde: Anna Caraseni
- Öffentliche Zustellung für die Fahrerlaubnisbehörde: Alexander Rasinsch

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Die ausländerrechtliche Verwarnung des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 12.08.2024 Az. 31/120303 an

Frau Anna Caraseni unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift: up. Mira 78 3800 Comrat MOLDAU

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag mit Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG):

hier:

Versagung des Antrages auf Neuerteilung einer deutschen Fahrerlaubnis von

1

Herrn Alexander <u>Rasinsch</u>, geb. 23.02.1960, unbekannter Wohnsitz (zuletzt wohnhaft: Mannertstr. 20d, 80997 München)

Öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt

Hiermit wird der Bescheid des Landratsamts Dachau vom 01.08.2024, Az.: 32/143/99411/schoe, gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG öffentlich bekanntgegeben, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Das Schreiben kann vom Genannten oder einem Bevollmächtigten beim Landratsamt Dachau, Fahrerlaubnisbehörde, Rudolf-Diesel-Str. 20, 85221 Dachau, Zimmer 1.01, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 VwZVG).

Obengenannter Versagungsbescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des öffentlichen Bekanntwerdens zwei Wochen vergangen sind.

LANDRATSAMT DACHAU Stefan Löwl Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.